

3969 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält folgende Änderungen zur derzeitigen Rechtslage:

- Erleichterter Erwerb des Befreiungsscheines durch Herabsetzung der erforderlichen Beschäftigungszeiten auf fünf Jahre innerhalb der letzten acht Jahre und bei Verlängerung auf zweieinhalb Jahre innerhalb der neuen Geltungsdauer von fünf Jahre
- Einführung einer jeweils zwei Jahre geltenden Arbeitserlaubnis, für den Ausländer nach einjähriger Beschäftigung; diese Arbeitserlaubnis ermöglicht ihm die Arbeitsaufnahme auf einem beliebigen Arbeitsplatz innerhalb des Bundeslandes, in dem er zuvor mit Beschäftigungsbewilligung tätig war; der Arbeitgeber muß lediglich Meldeverpflichtungen erfüllen
- Gesetzliche Verankerung der Berücksichtigung des Integrationsgrades der Arbeitskräfte bei der Prüfung der Arbeitsmarktlage
- Erweiterung des Ausnahmekataloges für wissenschaftliche Tätigkeiten, für Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften sowie soweit Gegenseitigkeit besteht, für in Tirol und Vorarlberg tätige Südtiroler und Trientiner
- Vorlage ärztlicher Zeugnisse nur mehr erforderlich, sofern eine Verordnung dies vorsieht
- Unterkunftserklärung nur bei erstmaliger Beschäftigung, gänzlicher Entfall für Grenzgänger
- In Kontingentverfahren auch bei erstmaliger Beschäftigung keine Prüfung der Arbeitsmarktlage
- Kontingentüberziehungsverfahren beim Arbeitsamt
- Gesetzliche Obergrenze der Ausländerbeschäftigung im Ausmaß von 10% des Arbeitskräftepotentials vorerst für zwei Jahre
- Ausbau der Möglichkeit, durch Verordnung Höchstzahlen für die Beschäftigung von Ausländern festzusetzen
- Verfahrensbeschleunigungen

3969 d.B.

- 2 -

- Vorläufige Beschäftigungsberechtigung bei Nichteinhaltung der Entscheidungsfrist ohne Verschulden des Arbeitgebers
- Ausbau der Kontrollbestimmungen, insbesondere gesetzliche Verankerung des Zutrittsrechtes der Kontrollorgane zum Betrieb
- Parteistellung der Landesarbeitsämter im Verwaltungsstrafverfahren
- Verpflichtung zur Bereithaltung des Arbeitsberechtigungsdokumentes
- Bevorzugte Integration der seit mindestens 1. April 1990 ununterbrochen in Österreich gemeldeten und aufenthaltsberechtigten Ausländer durch Verzicht auf Prüfung der Arbeitsmarktlage bei Antragstellung auf Beschäftigungsbewilligung bis spätestens 31. Oktober 1990

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Franz Pomper
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender